

Entscheidungsvorblatt

VfGBbg: 11/06

Beschluss vom: 20.04.2006

S-Nr.: 1834

Verfahrensart:

Verfassungsbeschwerde
Hauptsache

entscheidungserhebliche - VerfGGBbg, § 21 Satz 2

Vorschriften:

Schlagworte:

- Beschwerdebefugnis

kein Leitsatz

Fundstellen:

Zitiervorschlag:

VerfGBbg, Beschluss vom 20.04.2006 - VfGBbg 11/06 -,
www.verfassungsgericht.brandenburg.de

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG

VfGBbg 11/06



IM NAMEN DES VOLKES

BESCHLUSS

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

G.,

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. S.,

gegen den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Dezember 2005 und das Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 20. Dezember 2004

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg durch die Verfassungsrichter Weisberg-Schwarz, Prof. Dr. Dombert, Prof. Dr. Harms-Ziegler, Havemann, Dr. Jegutidse, Dr. Knippel, Prof. Dr. Will

am 20. April 2006

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 2 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg zu verwerfen, nachdem die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 09. März 2006 - zugestellt am 10. März 2006 - auf Bedenken gegen die Zulässigkeit ihrer Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist und diese Bedenken nicht, auch nicht durch ihr Schreiben vom 30. März 2006, ausgeräumt hat.

Indem die Beschwerdeführerin einen *uneingeschränkten* Anschluß- und Benutzungszwang unterstellt und beanstandet, daß bereits nach dem Erstgebrauch des Trinkwassers ein Ableitungszwang in die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung bestehe und sie „nur das Recht des Wassererstgebrauchs und nicht des Wassermehrgebrauchs“ habe, geht sie von falschen Voraussetzungen aus. Sie nimmt insoweit die Entscheidung und die Begründung der angegriffenen Gerichtsentscheidungen, namentlich des Oberverwaltungsgerichts (S. 5 f. des Beschlusses), auch nach dem betreffenden Hinweis des Verfassungsgerichts nicht zur

Kenntnis. Sie bleibt berechtigt, das bezogene Frischwasser mehrfach zu nutzen, muß es aber nach der letzten Nutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung zuführen. Für die behauptete Beschwerde ist nichts ersichtlich. Auf das Hinweisschreiben vom 09. März 2006 wird im übrigen Bezug genommen.

Der Beschluß ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Weisberg-Schwarz

Prof. Dr. Dombert

Prof. Dr. Harms-Ziegler

Havemann

Dr. Jegutidse

Dr. Knippel

Prof. Dr. Will

[zum Seitenanfang](#)

[Liste aller Entscheidungen](#)

[Entscheidungssuche](#)